

*Prof. em. Dr. Frieder Dünkel*  
(Vorsitzender)

Geschäftsstelle:  
Universität Greifswald  
Forschungsstelle Kriminologie  
Ernst-Lohmeier-Platz 1, 17487 Greifswald  
Telefon: 03834/420-2116  
Bankverbindung der Regionalgruppe:  
Sparkasse Greifswald, BIC: NOLADE21GRW  
Konto-Nr. IBAN: DE50 1505 0500 0232 0044 55

Greifswald, den 10.11.2025

**Gutachtliche Stellungnahme der DVJJ-Regionalgruppe Mecklenburg-  
Vorpommern**  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Vorbemerkung**

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung beinhaltet eine vollständige Überarbeitung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (siehe Teil I.) sowie Anpassungen mit Schwerpunkten im Bereich der Arbeitsentlohnung und der Besuchsregelungen im Erwachsenenstrafvollzugsgesetz (Teil II.), im Untersuchungshaftvollzugsgesetz (siehe Teil III.) und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Teil IV.). Nachfolgend werden exemplarisch besonders positiv zu wertende Neuerungen, aber auch verbleibende Defizite besonders hervorgehoben.

**Teil I. Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes**

**1. Ziel und Aufgabe des Vollzugs**

In der einleitenden Zielbestimmung des § 2 JStVollzG sind nunmehr entsprechend der Vorgaben des BVerfG das alleinige Vollzugsziel der Resozialisierung und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit klarer und eindeutiger formuliert. Durch die Weglassung des missverständlichen Wortes, dass diese Aufgabe *gleichermaßen* zu verfolgen sei, ist

der Kritik von Dünkel in der seinerzeitigen gutachtlichen Stellungnahme vom 7.10.2007 Rechnung getragen worden. Einige Vollzugsverwaltungen hatten diese Aufgabe als konkurrierende Zielsetzung missverstanden, wohingegen das BVerfG immer schon betont hat, dass zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit kein Gegensatz besteht. In seiner Entscheidung vom 31.5.2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) hat das BVerfG klargestellt, dass der Strafvollzug gerade durch die erfolgreiche Wiedereingliederung dem Schutz der Allgemeinheit bzw. dem präventiven Opferschutz am besten gerecht wird.

Die Belange der Sicherheit der Allgemeinheit werden im Übrigen auch in § 3 Abs. 3 S. 2 JStVollzG-E als Gestaltungsgrundsatz für den Zeitraum der Inhaftierung erwähnt.

## **2. Gestaltungsgrundsätze (§ 3 JStVollzG-E)**

Die Neustrukturierung der Gestaltungsgrundsätze ist ebenso positiv zu bewerten wie der neu eingefügte § 3 Abs. 5, in dem der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung verankert wird, die eine auch im Bundesländervergleich bemerkenswerte vollzugspolitische Schwerpunktsetzung beinhaltet. Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in Einzelvorschriften (bei den Besuchsregelungen) wider (im Erwachsenenvollzug allerdings noch nicht ausreichend, siehe dazu Teil II. unter 3.).

Wichtig ist der in Abs. 5 S. 3 festgelegte Grundsatz, dass Jugendstrafgefangenen so bald als möglich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen ist. Das sollte sich insbesondere in den Lockerungsvorschriften widerspiegeln. Die Regelung des § 40 Abs. 3, dass Langzeitausgang i.d.R. erst nach 6 Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden soll, erscheint auch unter dem Gesichtspunkt, dass die durchschnittliche tatsächliche Haftdauer zwischen 12 und 15 Monaten liegt, kontraproduktiv.

**§ 40 Abs. 3 sollte daher entfallen oder die Regelfrist auf 4 Monate reduziert werden** (siehe auch unten Teil I. unter 9.).

## **3. Stellung und Mitwirken der Jugendstrafgefangenen (§ 4 JStVollzG-E)**

Die neue Vorschrift des § 4 ist als erhebliche Verbesserung anzusehen, indem nunmehr der Persönlichkeitsschutz der Jugendstrafgefangenen an erster Stelle genannt wird.

Die Subjektstellung der Jugendstrafgefangenen wird weiterhin betont, indem sie an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt werden und ihnen vollzugliche Maßnahmen zu erläutern sind.

Zwar besteht weiterhin eine Pflicht zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, die man durchaus kritisch sehen sollte, jedoch wird diese immerhin nicht mit disziplinarischen Sanktionsandrohungen verknüpft (vgl. § 92 JStVollzG-E: Sie ist weder im Tatbestandskatalog des § 92 Abs. 1 Nr. 1.-7. erwähnt noch unter Nr. 8 als „wiederholter“ Pflichtenverstoß, durch den das „geordnete Zusammenleben“ in der Anstalt gestört wird, zu subsumieren).

Ferner positiv zu bewerten ist, dass die im bisher geltenden Gesetz in § 15 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Möglichkeit bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft Lockerungen zu versagen, gestrichen wurde. Versagungsgrund bleibt damit allein die drohende Gefahr des Missbrauchs von Lockerungen (Flucht oder Straftaten während Lockerungen). Dass bei nicht mitwirkungsbereiten Gefangenen die diesbezügliche Prognose im Regelfall ungünstiger sein dürfte, erscheint plausibel und ist eine ausreichende Sicherung mit Blick auf den Schutz der Allgemeinheit.

#### **4. Soziale Hilfe und Wiedergutmachung (§ 6 JStVollzG)**

Die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Verletzten und die Unterstützung der Gefangenen im Bemühen, die durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schäden wiedergutzumachen, in § 6 Abs. 2 sind positiv zu bewerten. Das Gesetz sollte in der Begründung deutlicher klarstellen, dass es hierbei um die ganze Bandbreite restaurativer Maßnahmen geht, insbesondere auch den Täter-Opfer-Ausgleich in einem informellen Mediationsverfahren, die Entschuldigung, Täter-Opfer-Gespräche, z.B. mit symbolischen Opfern (Opferempathietrainings u. ä., vgl. zum europäischen Vergleich und im Hinblick auf die Empfehlung des Europarats Rec(2018)8 Dünkel/Păroșanu/Pruin 2023). Deshalb wird nunmehr der Täter-Opfer-Ausgleich in § 10 Abs. 1 Nr. 20 JStVollzG-E explizit beim Inhalt des Vollzugsplans erwähnt (bisher nur allgemein: § 10 Abs. 3 Nr. 10 JStVollzG).

#### **5. Vollzugs- und Eingliederungsplan**

Insofern ist eine Angleichung an das „fortschrittlichere“ Erwachsenenstrafvollzugsgesetz erfolgt, indem dem Vollzugsplan spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung

ein Eingliederungsplan folgt. Erfreulicherweise ist diese Maßnahme zwingend vorgeschrieben. Positiv hervorzuheben ist die umfassende Checkliste von zu prüfenden Maßnahmen in § 10 Abs. 1 Nr. 1-22 JStVollzG-E, die damit erheblich detaillierter als das bestehende JStVollzG ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1-12 JStVollzG). Ebenso ist der detaillierte Eingliederungsplan und die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle (sowie anderer an der Eingliederung mitwirkender Externer; vgl. § 9 Abs. 6 JStVollzG-E) hervorzuheben, die angesichts der vorliegenden empirischen Evaluation (vgl. Treig 2025) als evidenzbasiert anzusehen sind.

Ferner ist die regelmäßig bereits nach 4 Monaten erfolgende Vollzugs- bzw. Eingliederungsplanfortschreibung als sachangemessen zu bewerten, womit den häufig nur kurzen Aufenthaltszeiten von Jugendstrafgefangenen ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu **kritisieren** ist allerdings, dass die **allgemeine Arbeitspflicht** im Gegensatz zum geltenden JStVollzG (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 5 JStVollzG M-V, „Zuweisung von Arbeit“ als Teil des Vollzugsplans) nur mit der Maßgabe fortbesteht, dass Arbeit „nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet“ wird und als solches gekennzeichnet wurde. M. a. W. besteht in allen anderen Fällen keine Arbeitspflicht und damit die Gefahr, dass junge Gefangene einem weitgehend unstrukturierten Alltag ausgesetzt sind, der subkulturelle Strukturen begünstigt.

**Zu fordern ist daher, dass in Fällen, in denen andere erzieherische oder therapeutische Maßnahmen nicht angezeigt sind, Gefangene einer subsidiären Arbeitspflicht unterliegen.** Insoweit ist ein Unterschied im Vergleich zu der aus dem Erwachsenenstrafvollzugsgesetz übernommenen Regelung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 StVollzG M-V) sachlich geboten. Dies entspräche auch einem Anliegen der Praktiker des Jugendstrafvollzugs.

## **6. Trennungsgrundsätze**

Die Differenzierung und die Ausnahmeregelungen von der grundsätzlichen Trennung bestimmter Gefangenengruppen aus Gründen der Behandlung (§ 11 Abs. 4 JStVollzG-E) sind sachgerecht und spiegeln beispielsweise positive Erfahrungen der gemeinsamen Unterbringung männlicher und weiblicher Gefangener im Jugendstrafvollzug wider.

## **7. Sozialtherapie und andere psychologische Interventionen, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie**

Die Ausweitung sozial- und psychotherapeutischer Maßnahmen (vgl. §§ 18, 19 JStVollzG-E) ist angesichts der multiplen Problemlagen junger Gefangener außerordentlich wichtig, und in Verbindung mit der allgemeinen Vorschrift einer bedarfsgerechten personellen und sachlichen Ausstattung (vgl. § 100 JStVollzG-E) zu sehen.

## **8. Besuche und Außenkontakte**

Das Recht auf 4 Stunden Regelbesuch und von zusätzlich 2 Stunden Besuch bei Gefangenen mit unter 14-jährigen Kindern in § 28 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen den positiven Erfahrungen in der Praxis. Zusätzliche Besuche (Abs. 3), insbesondere Langzeitbesuche (Abs. 4), und die während der Corona-Pandemie eingeführten Videobesuchskontakte (Abs. 6) werden nunmehr gesetzlich ermöglicht und sind mit Blick auf die in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte Schwerpunktsetzung zugunsten einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung zu begrüßen. Dies gilt auch für die grundsätzliche Öffnungsklausel zugunsten anderer Formen der Telekommunikation (§ 38 JStVollzG-E). In der Begründung des Entwurfs werden in diesem Zusammenhang E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet genannt (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung 2025, S. 131), die mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz in Modellprojekten vorsichtig ausgeweitet werden könnten. Die Vorschrift ist allerdings sehr vage. Sie entspricht § 36 StVollzG M-V und ist letztlich sehr restriktiv und nicht besonders technikfreundlich, weil keinerlei konkrete Ansprüche auf irgendwelche Maßnahmen aus dieser Vorschrift abgeleitet werden können.

Defizite bzgl. der Regelbesuchszeiten bestehen dagegen im Erwachsenenvollzug (siehe Teil II. unter 3.).

**Zu fordern ist hinsichtlich neuer Formen der Telekommunikation (§ 36 JStVollzG-E), dass Gefangenen im Rahmen einer Soll-Vorschrift konkrete Ansprüche auf die Zulassung entsprechender Maßnahmen eröffnet werden.**

## 9. Vollzugslockerungen

Positive Veränderungen gibt es im JStVollzG-E hinsichtlich der Vollzugslockerungen. So fällt die Beschränkung des bisherigen Hafturlaubs (zukünftig entsprechend der Terminologie im StVollzG M-V als Langzeitausgang bezeichnet) auf 24 Tage pro Vollstreckungsjahr und damit eine problematische Schlechterstellung von Jugendstrafgefangenen gegenüber dem Erwachsenenvollzug zukünftig weg (siehe § 40 Abs. 2 JStVollzG-E).

Zu kritisieren ist, dass Langzeitausgang erst nach einer Aufenthaltsdauer von i.d.R. 6 Monaten gewährt werden soll (§ 40 Abs. 3 JStVollzG-E, siehe hierzu bereits oben Teil I. unter 2.). Gerade bei kürzeren Jugendstrafen ist es u.U. angezeigt mit Langzeitausgängen bereits früher zu beginnen. Man sollte § 40 Abs. 3 daher vollständig streichen, zumal der Vollzug in der Praxis mit Lockerungsgewährungen – jedenfalls im geschlossenen Vollzug – sehr restriktiv umgeht (s. Dünkel/Geng/Harrendorf 2025, S. 148). Eine andere Lösung wäre eine Abschwächung der Soll-Regelung der Nichtgewährung in eine Kann-Regelung. In jedem Fall sollte aber die Frist des § 40 Abs. 3 JStVollzG-E von 6 auf 4 Monate abgesenkt werden.

**Der Gesetzgeber sollte daher die Frist des § 40 Abs. 3 JStVollzG-E, ab derer Langzeitausgänge „in der Regel“ erst gewährt werden sollen, entweder ganz streichen oder zumindest auf 4 Monate absenken.**

Zutreffend wird in der Entlassungsvorbereitungszeit 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung der Risikomaßstab wie im Erwachsenenstrafvollzug abgesenkt, indem jungen Gefangenen Lockerungen zu gewähren *sind*, es sei denn, es wäre „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.“ (§ 44 Abs. 4 JStVollzG-E). Dazu passt allerdings nicht, dass aus dem geltenden Gesetz die Einschränkung übernommen wurde, dass dies nur für die *zwingend* erforderlichen Lockerungen gelten soll. Diese Einschränkung macht keinen logischen Sinn, ist mehrdeutig bzw. widersprüchlich und Einfallstor für eine restriktive Praxis (so kritisiert bei Dünkel u.a. 2024, S. 20). Es handelt sich hier möglicherweise um ein redaktionelles Versehen oder eine unreflektierte Übernahme des Wortes aus § 42 Abs. 4 StVollzG M-V, denn in der Gesetzesbegründung werden nur die „erforderlichen“ Lockerungen erwähnt, während der Begriff „zwingend“ nicht genannt wird (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung 2025, S. 136).

**Der Gesetzgeber sollte daher den Begriff „zwingend“ in § 44 Abs. 4 JStVollzG-E streichen.**

#### **10. Freizeit (§ 56 JStVollzG-E)**

Positiv hervorzuheben ist, dass im Vergleich zur geltenden Regelung des § 38 JStVollzG nunmehr in Anlehnung an das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz (vgl. § 54 Abs. 1 StVollzG M-V) die Anstalt verpflichtet ist, zur Ausgestaltung der Freizeit „insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten“ (§ 56 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG-E). Wichtig ist, dass ein umfassendes Freizeitangebot auch an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung stehen soll (Satz 2).

Neu eingefügt ist § 56 Abs. 2 JStVollzG-E mit der Hervorhebung des Sports, dem „bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung“ zukomme und der auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden könne. Den Gefangenen soll mindestens zwei Stunden pro Woche die Teilnahme an Sportangeboten ermöglicht werden

#### **11. Vergütungen und Beschäftigungsentgelt, Ausfallentschädigung, Resozialisierungsgeld (§§ 57, 59, 65 JStVollzG-E)**

Eine substantielle Erhöhung des Arbeitsentgelts ist durch die aktuelle Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfG vom 20.6.2023, 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 = BVerfG NJW 2023, S. 2405) geboten. Der von den Ländern übereinstimmend gefundene Kompromiss, die materielle Arbeitsentlohnung von 9% auf 15% (vgl. § 57 Abs. 3 JStVollzG-E) ist gewiss kein großer Wurf, aber aufgrund der Finanzlage realistischerweise schwer angreifbar. Die Folge wird sein, dass es auch weiterhin Gefangenen häufiger nicht gelingen wird, die durch die Straftat Verletzten zu entschädigen, Schulden zu regulieren und zugleich die eigene Familie finanziell nennenswert zu unterstützen. Die angemessene Vergütung wird vom BVerfG mit den Zielen der Resozialisierung verknüpft. Wenn dazu – wie im vorliegenden Gesetzentwurf in M-V die Opferentschädigung, Unterstützung der Familie, die Bildung des Resozialisierungsgeldes (früher Überbrückungsgeld) gehören, dann wird schnell deutlich, dass die Angemessenheit der monetären Vergütung höchst zweifelhaft ist und sich nur durch einen substantiellen Beitrag im nichtmonetären Bereich der Vergütung noch verfassungsrechtlich akzeptabel sein kann. Die Anerkennung muss „einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben ..., der auch für die

Gefangenen unmittelbar erkennbar ist“, da andernfalls eine Degradierung zu „Objekten staatlicher Gewalt“ drohe (BVerfG vom 20.6.2023, Rn. 227).

Entscheidend wird mit Blick auf die verfassungsrechtlich geforderte Bedeutung des Arbeitsentgelts sein, ob den arbeitenden Gefangenen der Wert von Arbeit für ein legales Leben damit ausreichend verdeutlicht werden kann. Die Lösung liegt angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen in der *nichtmonetären* Komponente der Vergütung von Arbeit bzw. der Beschäftigung i. w. S. (siehe § 57 Abs. 9 JStVollzG-E), die den Staat naturgemäß finanziell nicht belastet. Die Anhebung von 8 auf 12 Tage pro Kalenderjahr erscheint als sehr dürftig, wenn man hierzu den Blick auf Regelungen im europäischen Ausland richtet (vgl. hierzu Dünkel/Pruin 2023, Rn 91 und 97 zu § 57 StGB). Danach werden in Frankreich arbeitenden Gefangenen drei Monate der Strafe im ersten und je zwei Monate pro Jahr in den Folgejahren erlassen, in Griechenland können im Rahmen kumulativer Strafzeitermäßigungen bis zu 3/5 der Strafzeit reduziert werden. Andere Beispiele sind Italien mit 45 Tagen Haftzeitreduzierungen pro 6 Monate Freiheitsstrafe, wenn die Gefangenen die Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen nachweisen. In Irland erfolgt eine Verringerung der Freiheitsstrafe um ein Viertel quasi-automatisch, bei weiterem Wohlverhalten während des Vollzugs um bis zu einem Drittel.

Für die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung ergibt sich damit ein weitgehend ungenutztes Potenzial, den Wert der Arbeit oder Beschäftigung, vorliegend aber auch die Teilnahme an Resozialisierungsprogrammen im Sinne einer resozialisierungsfördernden Motivierung stärker zu nutzen.

Mecklenburg-Vorpommern könnte hier eine Vorreiterstellung mit einer **substanziellen Erhöhung der nichtmonetären Komponente** einnehmen und die **Zahl der Freistellungstage bzw. Tage vorgezogener Entlassung** in § 57 Abs. 9 JStVollzG-E **auf 90 Tage pro Jahr ausweiten. Falls dies** politisch mit Blick auch auf die gesetzliche Entwicklung in anderen Bundesländern **nicht vertretbar erscheint, ist jedenfalls eine Erhöhung der nichtmonetären Vergütung auf mindestens 36 Tage pro Jahr nötig.**

Zu begrüßen ist, dass die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen ebenso wie an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (Ausbildungsbeihilfe) gleichermaßen wie Arbeit vergütet werden, vgl. § 57 JStVollzG, wobei die vorrangige Bedeutung ersterer Maßnahmen gegenüber der Arbeit durch die Stellung im Gesetz (Abs. 1 Nr. 1.-3.) zum Ausdruck gebracht wird.

Ebenso positiv zu bewerten, dass bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit, wie etwa bei Betriebsschließungen (siehe die Erfahrungen während der Corona-Pandemie) den Gefangenen eine Vergütung in Höhe des Taschengeldes (12% der Eckvergütung, siehe § 61 Abs. 3) auszuzahlen ist (vgl. § 59 JStVollzG, *Ausfallentschädigung*).

Die Wiedereinführung des früheren Überbrückungsgeldes in Form des *Resozialisierungsgeldes* nach § 65 JStVollzG-E verdient *Zustimmung*. Offensichtlich hat sich die Erwartung des Gesetzgebers von 2007, dass nach der Entlassung die staatlichen Leistungen unmittelbar greifen müssten, nicht als realitätsgerecht erwiesen. Dementsprechend haben andere Bundesländer wie Sachsen und Sachsen-Anhalt das Überbrückungsgeld seinerzeit nicht abgeschafft (siehe Dünkel 2007, S. 13).

## **12. Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen (§§ 92-97 JStVollzG-E)**

Die Regelungen des Regierungsentwurfs sind überwiegend zufriedenstellend, insbesondere der **Vorrang erzieherischer Maßnahmen** (§ 92 JStVollzG-E) und im Rahmen formeller *Disziplinarverfahren* der **Vorrang von einvernehmlicher Streitbeilegung** (Wiedergutmachung, Mediation, Leistungen zugunsten der Gemeinschaft u. ä., vgl. § 96 Abs. 2 JStVollzG-E) sind **von besonderer Bedeutung**.

Damit wurden Anregungen aus dem Gesetzgebungsverfahren von 2007 aufgegriffen, den Aspekt der Konfliktschlichtung bzw. des Tatausgleichs (i. S. der Restorative Justice) stärker einzubeziehen (vgl. Dünkel 2007, S. 14). Ob das freiwillige Verbleiben im Haftraum (wodurch wohl formelle Arrestanordnungen vermieden werden sollen) eine sinnvolle Maßnahme der Streitbeilegung ist, erscheint höchst fraglich. Sie passt im Übrigen nicht zu den anderen erwähnten Maßnahmen, denen trotz des Zwangskontexts Strafvollzug immerhin ansatzweise eine restorative Bedeutung i.S. realer oder symbolischer Opferentschädigung zukommen kann.

In § 94 Abs. 1 JStVollzG fehlt allerdings eine nach wie vor eine *differenzierende Regelung zur sofortigen Vollstreckbarkeit von Disziplinarmaßnahmen*. So sieht z. B. § 83 Abs. 1 S. 2 des *sächsischen* JStVollzG vor, „dass die sofortige Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn dies für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.“ Damit wird die Rspr. des BVerfG reflektiert, die insbesondere beim Arrest die häufige Erledigung der Maßnahme bis zur gerichtlichen Entscheidung moniert hat.

Eine entsprechende **Regelung zur möglichen Aussetzung der sofortigen Vollstreckbarkeit (bestimmter) Disziplinarmaßnahmen (wie des Arrests) sollte in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls eingeführt werden.**

**Nicht** (ausreichend) **begründet** ist im Rahmen der **formellen Disziplinarmaßnahmen**, warum das **Höchstmaß der Sanktionen** nach § 93 Abs. 2 Nr. 2.-6. (Beschränkung des Fernsehempfangs, Entzug von Gegenständen, Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld bzw. des Einkaufs, Kürzung der Ausbildungsbeihilfe, des Arbeitsentgelts) **von zwei auf nunmehr drei Monate ausgeweitet werden soll.**

Haben sich die bisherigen Maßnahmen dieser Art als zu milde erwiesen oder entspricht diese „Verschärfung“ einem bestrafungsorientierten Zeitgeist?

Die vorliegende „Strafschärfung“ ist mangels hinreichender Begründung und wohl auch fehlendem Bedarf seitens der Vollzugspraxis (der jedenfalls in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt wird, vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung 2025, S. 160 f.) **nicht sachgerecht**. Möglicherweise handelt es sich auch hier um eine unreflektierte Übernahme aus dem Erwachsenenstrafvollzugsgesetz (vgl. § 86 StVollzG M-V), die aber einer besonderen Begründung bedurft hätte.

### **13. Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener, Beleihung (§ 106 JStVollzG-E)**

§ 106 JStVollzG-E greift eine Regelungslücke bei psychisch erkrankten Gefangenen auf, die in öffentlichen oder privaten psychiatrischen Anstalten besser behandelt werden können. Im Falle privater Träger bedarf es dabei der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, sollte aber durch eine parallele Möglichkeit der institutionellen Behandlung stoffmittelgebundener und nicht stoffmittelgebundener Suchtmittelabhängigkeiten ergänzt werden. Denn der Jugendstrafvollzug ist auch insoweit zumeist überfordert und verfügt nicht über die erforderlichen Behandlungskapazitäten. Hier kommen Entziehungsanstalten (i. S. d. § 64 StGB) als beliehene privatrechtlich oder hoheitlich handelnde öffentliche Einrichtungen in Betracht (vgl. zu einem entsprechenden Vorschlag Dünkel/Orlob/Thiele 2025).

**Zu fordern ist demgemäß eine Ergänzung der Vorschrift des § 106 und Erstreckung auf suchtmittelabhängige oder -erkrankte Jugendstrafgefangene.**

#### 14. Kriminologische Forschung, Evaluation (§ 99 JStVollzG-E)

§ 99 wurde wörtlich aus dem geltenden JStVollzG (§ 97) übernommen. Dazu sei aus der seinerzeitigen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf von 2007 zitiert:

*„Die Regelung ist grundsätzlich zufrieden stellend, könnte jedoch entsprechend den Regelungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und insbesondere Hessen bzgl. notwendiger erweiterter Datenerhebungen angereichert werden (vgl. hierzu Dünkel/Pörksen 2007, S. 63, 64 f. ...). Völlig unzureichend ist allerdings die in der Begründung auf S. 57 völlig offen gelassene Summe, die jährlich für die „verstärkte kriminologische Forschung und Evaluation“ im Haushalt eingestellt werden soll. Es sollen lediglich bei Bedarf (!) Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit bereitgestellt werden, was bedeutet, dass durch das Justizministerium finanzierte Forschung weiterhin nicht stattfinden wird. Wirkliche Evaluationsforschung ist auf dieser Basis nicht möglich. ... Die Regelung zur kriminologischen Begleitforschung widerspricht damit mangels fehlender finanzieller Absicherung in eklatanter Weise den Vorgaben des BVerfG.“ (Dünkel 2007, S. 15).*

Man kann zwar keine bestimmten Geldbeträge für die kriminologische Forschung in das Gesetz schreiben, jedoch wäre angesichts des seit jeher weit unterfinanzierten Kriminologischen Dienstes in M-V (der periodenweise mehr oder weniger nur auf dem Papier stand), sicherlich **notwendig, eine verbindlichere Absicherung der externen kriminologischen Forschung** vorzusehen. **Ferner sollte im Abstand von zwei Jahren dem Parlament ein Bericht zur Lage des Strafvollzugs in M-V mit umfassenden Datenauswertungen**, z. B. der intern geführten Statistiken (St 6-12 zu Suiziden, Tötlichkeiten gegenüber dem Vollzugspersonal oder Mitgefangenen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen etc.) **vorgelegt werden** (vgl. dazu die in Nordrhein-Westfalen gut etablierte Einrichtung eines Strafvollzugsbeauftragten und dessen Jahresberichte).

Um ein Beispiel des **Mangels grundlegender empirischer Daten zur Vollzugswirklichkeit** zu geben: Wenn § 56 Abs. 1 S. 2 JStVollzG-E fordert, dass umfassende Freizeitangebote auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten sind, darf man, solange eine empirische Überprüfung nicht in regelmäßigen Abständen erfolgt, – vermutlich zu Recht – bezweifeln, dass dieser gesetzliche Anspruch in der Praxis auch umgesetzt wird.

## Teil II. Die Reform des Strafvollzugs für Erwachsene (StVollzG M-V)

### Vorbemerkung

Nachfolgend werden nur die substantiellen Änderungen des StVollzG erörtert und – soweit möglich – auf die Anmerkungen zu den Parallelvorschriften des JStVollzG-E in Teil I. verwiesen.

### 1. Grundsatzvorschriften (§§ 3-10 StVollzG-E)

Die Änderungen sind zu begrüßen, insbesondere der Grundsatz einer familienorientierten Vollzugsgestaltung, die in § 3 Abs. 6 verankert wird („Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen“). Auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse besonders vulnerabler Gefangenengruppen in § 3 Abs. 7 ist sinnvoll und notwendig.

Ebenso sachlich gerechtfertigt ist, dass im **Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe** ein *Diagnoseverfahren entbehrlich* ist, zumal durch den neuen Umrechnungsschlüssel mit der Reform des § 43 StGB von 2023 die Verbüßungszeiten ab Februar 2024 halbiert wurden. In diesem Zusammenhang ist der unveränderte **§ 4 Abs. 5 StVollzG**, dass der Vollzug darauf auszurichten ist, die Gefangenen bei der Tilgung der Geldstrafe zu unterstützen, ferner auch aus dem Vollzug heraus die Vermittlung in freie Arbeit zu organisieren, wichtig und richtig, ergänzen könnte man, dass **vorrangig eine schnelle Verlegung in den offenen Vollzug** angestrebt werden soll und eine **gezielte Kooperation mit Nachsorgeeinrichtungen** für diesen häufig sozial hilflosen Personenkreis **zu gewährleisten ist**.

Die Frist von Überprüfungen des Vollzugsplans von einem Jahr bei längeren Freiheitsstrafen ist sachgerecht, ansonsten bleibt es bei der 6-monatigen Überprüfung.

Schließlich ist die Flexibilisierung der Trennungsgrundsätze in § 10 StVollzG bzgl. der Trennung männlicher und weiblicher Gefangener und von Jugend- und Erwachsenenstrafgefangenen aus medizinischen Behandlungsgründen und zum Zweck der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen (u.a. der schulischen und beruflichen Qualifikation) zu befürworten. Auch die im Einzelfall weitergehende Flexibilisierung in § 10 Abs. 4 ist sachgerecht.

## 2. Beschäftigung, Arbeit, Vergütungen, Ausfallentschädigung und Resozialisierungsgeld (§§ 18a, 22, 55a, 55b, 60a StVollzG-E)

Die neu eingefügten Vorschriften der §§ 18a und 22 sind sachgerecht. Die Pflicht, gem. § 9 Abs. 2 im Vollzugsplan festgelegte Beschäftigungen i.S.d. § 18a Abs. 2 auszuüben, wird unverändert in § 18a Abs. 1 S. 1 aufgeführt. In § 22 wird (entsprechend den Vorgaben des BVerfG) der Zweck der Arbeit legal definiert: „Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.“ Damit wird die Resozialisierungsfunktion von Arbeit zutreffend verdeutlicht.

Die Erhöhung der monetären Komponente der Vergütung von Beschäftigungen von 9% auf 15% der sog. Eckvergütung ist wie in Teil I. unter 11. Erwähnt als im Grunde nicht ausreichend zu kritisieren. Da eine stärkere Erhöhung kaum durchsetzbar sein dürfte, muss es bei der Mahnung einer zeitnahen Anpassung entsprechend der zusätzlichen Resozialisierungsaufgaben bleiben.

Eine **Lösung** des dahinterstehenden verfassungsrechtlichen Problems hat daher über die **Erhöhung der nichtmonetären Komponente der Vergütung** in § 55 Abs. 9 StVollzG-E zu erfolgen, die entsprechend den Vorschlägen oben (vgl. Teil I. unter 11.) **90 Tage Freistellung** bzw. **Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, mindestens jedoch 36 Tage pro Jahr** ausmachen sollte.

Die neu eingefügten §§ 55a, 55b und 65 StVollzG-E sind *zu begrüßen* und *notwendig*, zumal die *Legaldefinition des Zwecks der Vergütung* auch aus verfassungsrechtlichen Gründen gefordert ist (§ 55a: „Die Vergütung der Maßnahmen nach § 55 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“) (s. bereits oben Teil I. unter 11.).

### 3. Besuche und Außenkontakte (§ 26 StVollzG-E)

Das Recht auf Besuchskontakte bleibt in § 26 StVollzG-E unverändert bei 2 Stunden pro Monat, zusätzlich weitere 2 Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren.

Positiv zu sehen ist die neu eingefügte Verdeutlichung des Anspruchs auf eine kinder- und familienfreundliche Besuchsgestaltung in Abs. 1 S. 3 und 4 („Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.“).

**Die Gesamtdauer der Besuche ist allerdings mit Blick auf die Erhöhung der Besuchsdauer im Entwurf des JStVollzG unter Gleichheitsaspekten nicht sachgerecht. Auch im Erwachsenenvollzug sollten daher 4 Std. Regelbesuchszeit plus 2 weitere Stunden für Kinderbesuche vorgesehen werden.** Dies entspricht auch den Vorschlägen aus der Praxis.

Zu begrüßen ist die in § 26 Abs. 6 StVollzG-E erfolgte Einfügung der Möglichkeit von sog. Videobesuchen, mit denen während der Corona-Pandemie positive Erfahrungen gemacht wurden. Gerade bei Angehörigen mit langen Anreisewegen (insbesondere aus dem Ausland) sind Videobesuche ein wichtiges Mittel, familiäre Kontakte zu erhalten bzw. aufzubauen.

### 4. Sonstiges

Die Regelungen zu Besonderen Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen sind, einschließlich der Einfügung des neuen § 78 Abs. 3, sachgerecht, eine Verbesserung stellt sicherlich die klarere Definition der Fixierung dar (vgl. § 78 Abs. 7 StVollzG-E).

Hinsichtlich § 98a (**Versorgung psychisch erkrankter Gefangener**, Beileihung) gilt das unter Teil I. unter 13. Gesagte: **Auch hier bedarf es einer Ergänzung hinsichtlich suchtmittelabhängiger bzw. -erkrankter Gefangener**, ggf. mit dem Ziel Suchtmittelbehandlungseinrichtungen (z. B. Entziehungsanstalten i. S. d. § 64 StGB) nutzen zu können (vgl. Dünkel/Orlob/Thiele 2025).

### **Teil III. Reformen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Auf eine detaillierte Bewertung wird nachfolgend verzichtet. Es ist allerdings *positiv* hervorzuheben, dass die *Vergütung der verschiedenen Beschäftigungsarten analog zur Strafgefangenenvergütung geregelt wird* (§ 25 UVollzG-E sieht ebenfalls eine Vergütung in Höhe von 15% der sog. Eckvergütung vor), sodass eine *Schlechterstellung* von U-Gefangenen (anders als in manchen Bundesländern der Fall) *vermieden wird*.

Auch im U-Haftvollzug sollte das **Recht auf Besuch den Regelungen des Jugendstrafvollzugs angeglichen werden** (4 Stunden Besuch im Monat plus 2 weitere Stunden bei unter 14-jährigen Kindern, siehe dazu oben Teil II. unter 3.).

Positiv zu bewerten ist die Regelung des § 33 Abs. 4 UVollzG-E, nach der zusätzlich „mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (**Langzeitbesuche**)“ zugelassen werden können, „wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind.“ Allerdings erscheint die entsprechende **Kann-Regelung zu schwach**, denn wenn Langzeitbesuche „geboten“ erscheinen, bedarf es einer stärkeren als einer bloßen Kann-Regelung (d.h. mindestens einer Soll-Vorschrift).

Videobesuche (§ 33 Abs. 6 UVollzG-E) und die Möglichkeiten anderer Formen der Telekommunikation (§ 40a UVollzG-E) sind zu begrüßende Neuerungen auch im U-Haftvollzug.

Hinsichtlich der Ausgestaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen und von Disziplinarmaßnahmen sowie der Versorgung psychisch erkrankter Gefangener ist auf die Einschätzungen in Teil I. und II. zu verweisen.

### **Teil IV. Reform des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Auch hier kann im Wesentlichen auf die Ausführungen unter Teil I. und II. verwiesen werden. Infolge des Abstandsgebots im Hinblick auf den Strafvollzugerscheint es konsequent und notwendig die **Vergütung von 16% auf 22%** der Eckvergütung **anzuheben** (vgl. § 60 Abs. 3 StVollzG-E). Allerdings wäre es angemessener gewesen, den Abstand nicht einfach linear gleich gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug zu erhöhen (+7 Prozentpunkte), sondern den Abstand prozentual gleich zu halten. Der

bisherige Abstand der Differenz von 16% zu 9% (= +78%) würde bezogen auf 15% der Eckvergütung im Strafvollzug eine Erhöhung um 11 Prozentpunkte erfordern, d. h. auf ca. 27% (27% gegenüber 16% = +80%). **Demgemäß müsste die Vergütung im SV-Vollzug künftig nicht 22% der Eckvergütung, sondern 27% betragen, um den prozentualen Abstand zum Strafvollzug zu wahren.**

## Teil V. Zusammenfassung

Nachfolgend sollen stichwortartig die aus unserer Sicht **verbesserungsbedürftigen Einzelregelungen zusammengefasst** werden, nicht ohne allerdings vorweg hervorzuheben, dass der **Entwurf der Landesregierung ganz überwiegend positiv einzuschätzen ist**. Zahlreiche Reformdesiderate werden sachangemessen angegangen und zufriedenstellende Lösungen angeboten.

Dennoch sind **folgende Regelungsbereiche verbesserungswürdig:**

### 1. Jugendstrafvollzugsgesetzentwurf:

- In Fällen, in denen erzieherische oder therapeutische Maßnahmen nicht vorrangig angezeigt sind, **sollten Gefangene einer subsidiären Arbeitspflicht unterliegen** (siehe Teil I. unter 5.).
- **Mindestverbüßungszeit bis zur Gewährung von Langzeitausgängen (§ 40 Abs. 3 JStVollzG-E): Die Regelfrist von 6 Monaten sollte entfallen oder auf 4 Monate reduziert werden** (siehe Teil I. unter 2. und 9.).
- Hinsichtlich **neuer Formen der Telekommunikation** (§ 36 JStVollzG-E) sind Gefangenen im Rahmen einer **Soll-Vorschrift konkrete Ansprüche** auf die **Zulassung entsprechender Maßnahmen** zu eröffnen (siehe Teil I. unter 8.).
- **Streichung des Begriffs „zwingend“ in § 44 Abs. 4 JStVollzG-E** hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen in der Entlassungsvorbereitungsphase (siehe Teil I. unter 9.).
- **Erhöhung der nichtmonetären Komponente der Beschäftigungsvergütung** in § 57 Abs. 9 JStVollzG-E: **Anhebung der Zahl der Freistellungstage bzw. Tage vorgezogener Entlassung von 12 auf 90 Tage pro Jahr** (hilfsweise mindestens 36 Tage) (siehe Teil I. unter 11.).

- **Regelung zur möglichen Aussetzung der sofortigen Vollstreckbarkeit (bestimmter) Disziplinarmaßnahmen** (wie des Arrests) sollte eingeführt werden (siehe Teil I. unter 12.).
- **Das Höchstmaß der Sanktionen nach § 93 Abs. 2 Nr. 2.-6.** (Beschränkung des Fernsehempfangs, Entzug von Gegenständen, Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld bzw. des Einkaufs, Kürzung der Ausbildungsbeihilfe, des Arbeitsentgelts) **soll im Jugendstrafvollzug bei zwei Monaten bleiben, eine Erhöhung auf drei Monate ist abzulehnen** (siehe Teil I. unter 12.).
- **Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener**, Beleihung (§ 106 JStVollzG-E): **Ausweitung des Personenkreises und Erstreckung des Anwendungsbereichs auf suchtmittelabhängige oder -erkrankte Jugendstrafgefangene** unter Nutzung von Einrichtungen der Suchtmittelbehandlung (u. a. Entziehungsanstalten i. S. d. § 64 StGB) (siehe Teil I. unter 13.).
- **Kriminologische Forschung** (§ 98 JStVollzG-E): **Notwendigkeit, einer verbindlicheren Absicherung der externen kriminologischen Forschung.** Ferner **sollte im Abstand von zwei Jahren dem Parlament ein Bericht zur Lage des Strafvollzugs in M-V vorgelegt werden.**

## 2. Strafvollzugsgesetzentwurf:

- **Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen:** In § 4 Abs. 5 StVollzG ergänzen, dass vorrangig eine schnelle Verlegung in den offenen Vollzug angestrebt werden soll und eine gezielte Kooperation mit Nachsorgeeinrichtungen (siehe Teil II. unter 1.).
- **Erhöhung der nichtmonetären Komponente der Vergütung in § 55 Abs. 9 StVollzG-E:** Entsprechend den Vorschlägen unter Teil I. unter 11. sollte eine Erhöhung auf 90 Tage Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, mindestens jedoch 36 Tage pro Jahr erfolgen (siehe Teil II. unter 2.).
- **Besuchskontakte (§ 26 StVollzG-E):** Die **Gesamtzahl der Besuche** ist allerdings mit Blick auf die Erhöhung der Besuchszahl im Entwurf des JStVollzG unter Gleichheitsaspekten **ebenfalls auf 4 Std. Regelbesuchszeit plus zwei weitere Stunden für Kinderbesuche pro Monat** auszuweiten (siehe oben Teil II. unter 3.).
- Bzgl. § 98a (**Versorgung psychisch erkrankter Gefangener, Beleihung**) gilt das unter Teil I. unter 13. Gesagte: Auch hier bedarf es einer **Ergänzung hinsichtlich suchtmittelabhängiger bzw. -erkrankter Gefangener**, ggf. mit dem Ziel

Suchtmittelbehandlungseinrichtungen (z.B. Entziehungsanstalten i. S. d. § 64 StGB) nutzen zu können (siehe oben Teil II. unter 4.).

### **3. Untersuchungshaftvollzugsgesetzentwurf:**

**Erhöhung Regelbesuchszeiten analog den Regelungen des Jugendstrafvollzugs** (4 monatliche Regelbesuche plus zwei Zusatzbesuche bei unter 14-jährigen Kindern, siehe Teil I. unter 8., Teil II. unter 3.).

**Langzeitbesuche als Soll-Vorschrift**, wenn sie „geboten“ und Gefangene geeignet sind (siehe Teil III.).

### **4. Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz**

**Erhöhung der Vergütung für die verschiedenen Beschäftigungsarten im SV-Vollzug, nicht lediglich auf 22% des Ecklohns, sondern auf 27%, um den verhältnismäßigen Abstand zum Strafvollzug zu wahren** (bisher 16% gegenüber 9%, = +78%; jetzt 27% gegenüber 15% = +80%).

### **Literatur:**

Dünkel, F. (2007). Gutachtliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe (JStVollzG M-V) der Landesregierung, Landtags-Drs. Mecklenburg-Vorpommern 5/807, und der Fraktion DIE LINKE, Landtags-Drs. 5/811, v. 6.9.2007.

Dünkel, F., Geng, B. & Harrendorf, S. (2025). Aktuelle Entwicklungsdaten zur Belegung, zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und Merkmalen der Gefangenenstruktur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 36, S. 138-154.

Dünkel, F., Orlob, S. & Thiele, C. (2025). § 64 StGB zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. Neue Kriminalpolitik 37, S. 125-153.

Dünkel, F., Păroșanu, A. & Pruin, I. (2023). Restorative Justice im Strafvollzug. Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich. TOA-Magazin, Nr. 2/2023, S. 4-8.

- Dünkel, F. & Pörksen, A. (2007). Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. *Neue Kriminalpolitik* 19, S. 55-67.
- Dünkel, F. & Pruin, I. (2023). Kommentierung § 57 StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.), *Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Band 2*. 6. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 525-603.
- Dünkel, F. u.a. (2024). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *MschKrim* 107, S. 11-35.
- Gesetzesentwurf der Landesregierung (2025). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Drucksache für die Verbandsanhörung im Gesetzgebungsverfahren.
- Treig, J. (2025). *Rechtliche und kriminologische Grundlagen des Übergangsmanagements unter besonderer Berücksichtigung kurzer Freiheitsstrafen. Eine Evaluation des Projekts der „Integralen Straffälligenarbeit“ (InStar) in Mecklenburg-Vorpommern*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.



Prof. Dr. Frieder Dünkel

(Vereinsvorsitzender)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zugleich im Namen des Vorstands der Regionalgruppe M-V der DVJJ. Der Vorstand besteht abgesehen vom Vorsitzenden aus folgenden Personen: *Verina Speckin*, Rechtsanwältin, Rostock (stellvertr. Vorsitzende), Prof. Dr. *Stefan Harrendorf*, Universität Greifswald (stellvertr. Vorsitzender), *Frank Beese*, Gemeinschaft für soziale Therapie und Pädagogik Luisenstr. e.V., Rostock, *Steffen Bischof*, JVA Neustrelitz, *Uli Görn*, KGH Ludwigslust, *Anne Groth*, KGH Ludwigslust, *Marie-Christin Lehm*, Stellvertretende Anstaltsleiterin, JVA Neustrelitz, *Florian Meier*, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Greifswald.